

Stand: 01.07.2019 K W

- § 1** Die Finanzwirtschaft des Kreises Westmünsterland im WTTV e. V. ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.
- § 2** Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren, fernerhin Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV ergeben.
- Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Kreisvorstandes erforderlich sind, und solche, die von der Kreisversammlung bzw. dem Kreisvorstand genehmigt wurden.
- Kreditaufnahmen sind unzulässig.
- § 3** Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für die Bezirke und Kreise im WTTV e. V.“ den Kreisfinanzen zugeleitet werden. Nur dieser ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
- § 4** Dem Finanzwart obliegt die Führung der Bankkonten. Zeichnungsvollmacht für die Konten hat neben dem Finanzwart der Vorsitzende des Kreises.
- § 5** Die Überprüfung der Finanzgeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Finanzprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich.
- Ihre Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Finanzprüfungen bestimmen allein die Finanzprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Finanzwart abzustimmen.
- Den Finanzprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Finanzbuch, die Belege und sonstige Finanzunterlagen zu nehmen.
- Den Finanzprüfern ist es freigestellt, ihren Bericht bei der Kreisversammlung mündlich vorzutragen.
- § 6** Der Finanzwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie den Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.
- § 7** Diese Finanzordnung und ihre Anlage treten mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.

1. Gebühren

- 1.1. Zur Finanzierung der Auslagen des TT-Kreises Westmünsterland kann zu Beginn einer Saison von allen TT-Vereinen/TT-Abteilungen eine einmalige Umlage, die auf der Kreisversammlung auf Antrag festgesetzt wird, erhoben werden. Sollte sich nach Abschluss der Saison eine ausreichende Kostendeckung ergeben, können die Vereine damit rechnen, dass dieser Umlagebeitrag nach Beschluss des Kreisvorstandes voll oder teilweise erstattet wird.
- 1.2. Zur Kreisversammlung sowie zum Staffeltag besteht Anwesenheitspflicht eines Vertreters jeden Mitglieds; die Zuwiderhandlung wird mit einer Ordnungsstrafe von 25,00 € belegt.
- 1.3. Die Einspruchsgebühr bei Anrufung des Spruchausschusses beträgt 25,00 €. *)

2. Automatische Strafen

Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 17.1 der Wettspielordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes. *)

Ausnahme: Strafe fürs „Nichtantreten einer Jgd./Schüler-Mannschaft“ wird auf **35,00 €** und im Wiederholungsfall auf **60,00 €** (wie bisher) festgesetzt.

Die Strafe fürs „Nichtantreten der untersten Erwachsenenmannschaft eines Vereines“ wird **halbiert**.

3. Ordnungsgebühren auf Kreisebene

- 3.1 Unentschuldigtes Fehlen bei Ranglistenspielen auf Kreis- und Bezirksebene oder Bezirksmeisterschaften im Nachwuchs- und Erwachsenenbereich **10,00 €**

4. Kreismeisterschaften

- 4.1 Der Ausrichter der Kreismeisterschaften erhält die Startgelder (ohne Verbandsabgaben). Der Ausrichter ist in der Verantwortung, die Startgelder (mit Verbandsabgabe) vor Ort zu kassieren oder entsprechend den Vereinen (u. a. mit Teilnehmerliste) in Rechnung zu stellen. Zudem entrichtet der Ausrichter die Gebühren für die Verbandsabgaben an die Kreiskasse. Er ist zuständig für das Material (Bälle, Schiedsrichterzettel etc.), übernimmt die Turnierleitung, die Ausfertigung und Weiterführung der Turnierbögen (Aushänge) und die Urkundenbeschriftung.

Der Ausrichter sollte ein Turnierprogramm bzw. Software verwenden (z. B. MKTT oder TTC Turnierprogramm Freising), die eine Schnittstelle zu Click tt besitzen. Dadurch kann durch den Kreissportausschuss eine automatisierte Erfassung der Spiele in Click tt erfolgen. Bei einer manuellen Erfassung der Spiele in Click tt muss dies durch den Ausrichter durchgeführt werden.

- 4.2 Der Kreis stellt die Urkunden zur Verfügung. Der Kreis übernimmt die Fahrtkosten und Spesen des Oberschiedsrichters.

- 4.3. Der Kreis erstattet dem Ausrichter für jeden Sieger der durchgeführten Konkurrenz im Einzel einen Besitzpokal. Die maximale Erstattungsgrenze pro Besitzpokal liegt bei 15 €.

5. Kostenerstattung

- 5.1 Für die Teilnahme an den Kreisversammlungen, Vorstandssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, die im Interesse des Kreises besucht werden, wird bei einer häuslichen Abwesenheit von bis zu 5 Stunden, sofern **keine Verpflegung** gestellt wird, ein Spesensatz von **7,00 €** an die Mitglieder des Kreisvorstandes gezahlt.
- 5.2 Bei Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne von 5.1, die eine häusliche Abwesenheit von mehr als 5 Stunden erfordern, gelten folgende Sätze:
- | | |
|------------------------|----------------|
| von 5 bis 8 Stunden | 13,00 € |
| von mehr als 8 Stunden | 20,00 € |
- Die **zweite** Möglichkeit besteht darin, dass die anfallenden Spesen – unabhängig von ihrer Höhe, vom Kreis bezahlt werden. (Funktionäre etc. haben keinen Aufwand)
- 5.3 Die unter 5.1 und 5.2 genannten Kostenerstattungen gelten auch für diejenigen, die nicht im Kreisvorstand vertreten sind, aber in dessen Auftrag handeln (z. B. Oberschiedsrichter bei Kreismeisterschaften, Staffelleiter etc.).
- 5.4 Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines PKW **0,30 €/km** für die An- und Abfahrt gerechnet werden.
- 5.5 Sonstige Auslagen der Mitglieder des Kreisvorstandes und ggfls. Spielleiter werden - gegen Vorlage von Belegen - erstattet.
- 5.6 Die Spielleitung erfordert einen Aufwand, der eine unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit überschreitet. Mit dem vom Kreisvorstand eingesetzten Spielleiter wird über den WTTV durch den Kreisvorstand ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.
- Der abgeschlossene Arbeitsvertrag regelt sowohl das Aufgabengebiet als auch das für diese Tätigkeit zu zahlende Entgelt.

6. Verschiedenes

- 6.1 Vereine, die ihr Spiellokal für Entscheidungs- oder Qualifikationsspiele auf Kreisebene zur Verfügung stellen, ohne selbst daran teilzunehmen, können 20,00 € je Veranstaltungstag als Kostenpauschale geltend machen. Eine formlose Abrechnung ist dem Finanzwart, durchlaufend beim Kreisjugend- bzw. Kreisportwart, baldmöglichst nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen.
- 6.2 Die Meldegebühren für die nominierten Spieler/innen und Mannschaften des Bezirkes werden aus der Kreiskasse beglichen.

- 6.3 Bei Durchführung von Ranglisten, Pokalrunden oder Mannschaftsmeisterschaften im Nachwuchsbereich erhält jeder Ausrichter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **4 €** je Teilnehmer/in.
- 6.4.1 Der Sieger und der Pokalklasse I im Herrenbereich (= Kreisliga und 1. Kreisklasse) erhält eine Siegprämie in Höhe von **50,00 €**, die nur dann ausgezahlt wird, wenn die Mannschaft an der Runde der Kreispokalsieger auf Bezirksebene teilnimmt.
- Der Sieger der Klasse II erhält eine Siegprämie von **25,00 €**, die an keine weitere Auflage gebunden ist.
- 6.4.2 Der Sieger und die Siegerin der Kreisrangliste bei den Damen und Herren erhält eine Siegprämie in Höhe von **50 €**.
- 6.4.3 Der Ausrichter eines Kreisminientscheides erhält auf Antrag aus der Kreiskasse einen Zuschuss in Höhe von **200,00 €**.
- 6.5 Vereine, die eine „Jugendfreizeitmassnahme“ durchführen, erhalten einen pauschalen Zuschuss von **200,00 €**. Anträge sind bis Ende Februar für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Pro Saison steht ein Betrag max. **400,00 €** zur Verfügung. Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Höhe der Bewilligung des Zuschusses. Nach Durchführung der Veranstaltung, spätestens jedoch bis zur nächsten Kreisversammlung, ist ein Verwendungsnachweis zu führen.
- 6.6 Das Zahlungsziel für alle Rechnungen des Kreises Westmünsterland beträgt 4 Wochen. Die Finanzübersicht des Finanzwartes steht einer Rechnung gleich und beinhaltet die von den Vereinen zu begleichenden Strafen, Aufwendungen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen eines Vereins. Bei einem Rechnungsbetrag an die Vereine von unter 10 € wird von einer Begleichung innerhalb des Zahlungszieles abgesehen. Es erfolgt eine Fortschreibung der offenen Beträge.

Bem: Die mit *) gekennzeichneten Stellen ergeben sich aus der Wettspielordnung bzw. der Satzung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses der Kreisversammlung sein.